

Unbedenklichkeitsbescheinigung für Reifenumrüstungen an Kraffrädern

Nach durchgeführten fahrdynamischen Tests wird hiermit bestätigt, dass gegen die Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine Bedenken bestehen. Bei bestimmungsgemäßer Umrüstung unter Beachtung der ggf. beschriebenen Auflagen bleibt der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs gemäß StVZO erhalten (Verkehrsblatt 2000 S. 627).

Hersteller	MZ	Handelsbezeichnung	ETZ 250
Fahrzeugtyp		EG/ABE Nr.	

	Felge vorn	Bereifung vorn	Felge hinten	Bereifung hinten
1	Serie	2.75 - 18 M/C 48P Rf. TT K39	Serie	3.50 - 18 M/C 62S Rf. TT K34
1	Serie	2.75 - 18 M/C 48P Rf. TT K39	Serie	3.50 - 18 M/C 62S Rf. TT K36
2	Serie	3.00 - 18 M/C 52S Rf. TT K33	Serie	3.50 - 18 M/C 62S Rf. TT K34
2	Serie	3.00 - 18 M/C 52S Rf. TT K33	Serie	3.50 - 18 M/C 62S Rf. TT K36
2	Serie	3.00 - 18 M/C 52P Rf. TT K41*	Serie	3.50 - 18 M/C 62P Rf. TT K37*
2	Serie	90/90 - 18 M/C 51S/H TL K44	Serie	110/80 - 18 M/C 60S TT K36
2	Serie	90/90 - 18 M/C 51S/H TL K44	Serie	110/80 - 18 M/C 60H TL K65

Auflagen:	<ul style="list-style-type: none">- Schlauchverwendung vorgeschrieben- * Auch für die M+S Silica Ausführungen gültig.
------------------	--

1. – Die angegebene Bereifung stimmt mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.

2. - Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei der Montage der Reifen liegt somit eine Änderung nach § 19 Abs. 2 StVZO vor. Für den Reifentyp ist eine Typgenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung des Fahrzeuges oder Einbauanweisungen, insbesondere die Anforderungen nach Kap. 1, Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurden geprüft. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, erlischt die Betriebserlaubnis nicht; eine Anbauabnahme ist nicht erforderlich (§ 19 Abs. 3 Nr. 2 StVZO) Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§ 13 Abs. 1 i.V.m. Anl. 5 – Zulassungsbescheinigung Teil I – Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

Wichtige Hinweise: unbedingt beachten!

Die Unbedenklichkeitsbescheinigung ist mitzuführen.

Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen setzt voraus, dass sich das oben näher beschriebene Fahrzeug in unverändertem Originalzustand gemäß der erteilten EG-Typgenehmigung / Betriebserlaubnis befindet.

Heidenau, 21.08.2013



Reifenwerk Heidenau GmbH & Co
Produktions KG für Gummi und Kunststoffartike
Hauptstraße 44
01809 Heidenau

Thomas Olejnick
Leiter Entwicklung

Bestätigung der Übereinstimmung der vorliegenden Kopie
mit dem Original.

Das Original dieser Bescheinigung ist einzusehen unter:
www.reifenwerk-heidenau.de

Reifenwerk Heidenau GmbH & Co. KG
Hauptstraße 44 • 01809 Heidenau

Tel.: (0 35 29) 55 28 01
Fax: (0 35 29) 51 24 38
E-Mail: info@reifenwerk-heidenau.de
<http://www.reifenwerk-heidenau.de>

Geschäftsführender Gesellschafter:
Dipl.-Ing. Hartmut Wolf

Persönlich haftende Gesellschafterin:
Reifenwerk Heidenau Verwaltungs-GmbH

Registergericht Dresden, Nr. HRB 10453